

***Förderverein der Ortsfeuerwehr
Nossen e.V.***

- An der Feuerwache 1, 01683 Nossen -



Förderverein der
Ortsfeuerwehr
Nossen e.V.

Beitragsordnung

Stand: 14. November 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Allgemeines	2
§ 2 – Festsetzung	2
§ 3 – Beitragskassierung	2
§ 4 – Grundbeitrag.....	3
§ 5 – Ermäßigung	3
§ 6 – Kostendeckung / Kontrollorgan	3
§ 7 – Inkrafttreten.....	3

§ 1 – Allgemeines

1. Alle Mitglieder müssen dem Verein die zur Erhebung von Beiträgen notwendigen Angaben machen. Dies sind die im schriftlichen Aufnahmeantrag geforderten Angaben. Jede Änderung dieser Angaben ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied hat bei verspäteter oder versäumter Änderungsmitteilung dem Verein alle dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu bezahlen:
 - Mitgliedsbeiträge des „Förderverein der Ortsfeuerwehr Nossen e.V.“ (§ 4-Grundbeitrag)
3. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach §26 BGB.
4. Bei Austritt während eines Kalenderjahres ist das Mitglied zu folgenden Zahlungen verpflichtet:
 - Mitgliedsbeitrag im Bezug zum vollen Kalenderjahr
 - sonstige Forderung gemäß Beitragsordnung

§ 2 – Festsetzung

Die Mitgliedsbeiträge werden laut §8 der Vereinssatzung vom Vorstand vorgeschlagen und vom erweiterten Vorstand beschlossen.

§ 3 – Beitragskassierung

1. Die Beitragskassierung erfolgt im **Februar** eines jeden Jahres per SEPA-Lastschriftmandat.
2. Mahngebühren werden bei jeder Mahnung in Höhe von 10,00 € erhoben.
3. Säumige Mitglieder werden an die dem Verein bekannte Adresse angemahnt. Bei fortgesetzter Säumigkeit kann der Verein die Außenstände im zivilrechtlichen Verfahren einfordern. Alle entstehenden Kosten trägt in diesem Fall das säumige Mitglied.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.08., erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes

§ 4 – Grundbeitrag

Der Förderverein der Ortsfeuerwehr Nossen e.V. erhebt nachfolgende **monatliche** Grundbeiträge:

Ermäßigt	=>	3,00 €
Erwachsen	=>	5,00 €
Rentner	=>	3,00 €
Ehrenmitglied	=>	0,00 €

§ 5 – Ermäßigung

Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr werden als ermäßigt geführt. Zu Beginn des Kalenderjahres (01.01.), in dem das Mitglied 20 Jahre alt wird, erfolgt die Einstufung in den höheren Beitragssatz. Mitglieder, die sich in einem Ausbildungs- oder Studentenverhältnis befinden, können bis zum 30.11. einen Antrag auf ermäßigten Beitragssatz für das folgende Kalenderjahr stellen. Ein Nachweis dieses Verhältnisses ist dem Antrag beizufügen. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet der Vorstand nach §26 BGB.

§ 6 – Kostendeckung / Kontrollorgan

Der Vorstand nach §26 BGB ist für die fristgerechte Abbuchung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2023 laut Beschluss vom 14.11.2022 in Kraft.